



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

Grundschulschließungen verhindern - Bürokratie in der Schulentwicklungsplanung abbauen

Antrag Fraktion AFD - **Drs. 7/5086**

Der Landtag wolle beschließen:

Stabilisierung des Grundschulnetzes konsequent verfolgen

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Ziel einer Stabilisierung des Grundschulnetzes im Sinne der bisherigen Beschlüsse des Landtages konsequent zu verfolgen und Schulträger beim Erhalt von Grundschulstandorten entsprechend zu beraten und zu unterstützen. Dafür sollen unter anderem:

1. in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEPL-VO 2014) § 4 Abs. 3a wie folgt gefasst werden:

„(3a) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt eine Mindestschülerzahl von 120, davon für den unselbständigen Teilstandort 40. Als Modellversuche können auch Grundschulverbünde mit drei Standorten gebildet werden. Die Mindestschülerzahl beträgt in diesem Fall für den Grundschulverbund 160, davon an jedem der unselbständigen Teilstandorte 40.“

2. in der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen § 2 Abs. 2a und 2b wie folgt gefasst werden:

„(2a) Wird an einem Hauptstandort oder an einem Teilstandort eines Grundschulverbunds gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse unterschritten, kann die Schulbehörde auf Antrag des Schulträgers eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Mindestschülerzahl im Grundschulverbund von 120, davon am Teilstandort 40 nicht unterschritten wird.“

(2b) Wird die Mindestjahrgangsstärke im Grundschulverbund von 120 nicht erreicht, findet am Teilstandort keine Schüleraufnahme mehr statt.“

(2c) Die Ausnahmeregelungen gemäß (2a) und (2b) finden sinngemäß Anwendung, wenn im Zuge von Modellversuchen Grundschulverbünde mit 3 Standorten gebildet werden.

3. durch ein Landesschulbauprogramm die kommunalen Schulträger bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen unterstützt werden.

Begründung

Hinsichtlich der im Schulgesetz neu geschaffenen Möglichkeit, durch die Bildung von Grundschulverbänden die Schließung kleiner Schulstandorte zu vermeiden, sollen behindernde Vorschriften, wie etwa die Festlegung auf eine Mindestschülerzahl am Hauptstandort von 80 Schüler*innen und auf die Beteiligung von maximal zwei Schulen (jeweils ein Haupt- und ein Teilstandort), an einen Schulverbund so flexibilisiert werden, dass das Ziel des Erhalts von Grundschulstandorten auch tatsächlich erreicht werden kann und unnötige Hürden für die Schulträger beseitigt werden.

Der Hauptgrund für die fortlaufende Schließung von Grundschulen sind allerdings nicht in erster Linie fehlende Schüler oder zu hohe Vorgaben für die Bestandsfähigkeit von Schulen in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung, sondern das fehlende Geld in den kommunalen Haushalten, um die Schulträgeraufgaben wahrnehmen zu können und die Schulen im erforderlichen Umfang zu sanieren und zu modernisieren. Da für Förderprogramme der EU oder des Bundes i. d. R. spezielle Anforderungen an die Schulträger gestellt werden, die für normale Sanierungen nicht erfüllbar sind, ist es schon lange erforderlich, dass die Kommunen durch ein eigenes Landesschulbauprogramm bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen unterstützt werden.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender